

Begründung zum Vorschlag, den Jahresverlust durch den Aufgabenträger auszugleichen:

Gemäß § 13 Absatz 5 des Eigenbetriebsgesetzes kann ein etwaiger Jahresverlust nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung der Folgejahre Gewinne zu erwarten sind.

In der Finanzplanung des Eigenbetriebes (Finanz- und Vermögensplan 2013-2017) sind keine Gewinne ausgewiesen. Diese sind auch nicht zu erwarten.

Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes, ist im Punkt III Vermögens- und Finanzlage der Anlage 4 des Prüfberichtes von 2011 mit 229 T€ in 2012 auf 153 T€ dargestellt. Somit ist die Kapitalausstattung zwar angemessen, allerdings stark rückläufig. Wenn die Kapitalausstattung somit keine Entnahme zulässt und so wurde es auch im Prüfvermerk durch die Wirtschaftsprüferin der PKF Fasselt Schlage festgestellt, ist der Jahresverlust durch den Vorhabenträger auszugleichen.

Auch die Auslegung des §13 Absatz 6 EigBG zielt darauf ab, dass, nur wenn Gewinne in den nächsten 5 Jahren bzw. keine Jahresverluste zu erwarten sind, auf Antrag bei der Kommunalaufsicht der Verlustvortrag erfolgen kann. Dies ist nicht zu prognostizieren.

Damit ist entsprechend des §13 EigBG Absatzes 5 der Jahresverlust durch den Vorhabenträger auszugleichen.

Diese Erklärung wurde bereits mündlich im Betriebsausschuss durch Frau Borchers-Wirtschaftsprüferin abgegeben.

gez. Brigitte Hirschfeld
Eigenbetriebsleiterin